

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10.07.2002**

geändert durch Satzungen zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 08.04.2009 vom 29.07.2013 vom 23.09.2015 vom 03.06.2017, vom 06.11.2017, vom 17.05.2018, vom 11.02.2019

Die Gemeinde Vilgertshofen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Vilgertshofen erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
  - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 2**

#### **Nutzungsgebühren**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

- ab dem 01.01.2024:

a) bei einem Einzelgrab	750,00 €
b) bei einem Familiengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	1.250,00 €
c) bei einem Kindergrab (Ruhezeit 10 Jahre)	225,00 €
d) bei einem Urnengrab (Ruhezeit 10 Jahre)	450,00 €
e) bei einer Urnenbestattung im Familiengrab (Ruhezeit 10 J.)	625,00 €
f) bei einer Urnennische (Ruhezeit 10 Jahre)	1.250,00 €
g) bei „Bestattung unter Bäumen“ (Ruhezeit 10 Jahre)	450,00 €

- (2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Absatz 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.

- (3) Die Verlängerungsgebühr beläuft sich auf den Bruchteil der nach Absatz 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechtes entspricht; die Verlängerungsgebühr ist mindestens jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren zu entrichten.
- (4) Beim Erwerb (jedoch nicht bei der Verlängerung) eines Nutzungsrechts für „Bestattungsplätze unter Bäumen mit Urnenerdgrabsystem“ wird für die Nutzung des Urnenerdgrabsystems zusätzlich zu den vorstehend in § 2 Abs. 1 Buchst. g) genannten Beträgen ein Betrag in Höhe von 705 € erhoben. Für die Beschriftung der Spezial-Messing-Schilder des Urnenerdgrabsystems wird je zu beschriftendem Schild ein Betrag in Höhe von 35,00 € erhoben.

### § 3

#### Leichenhausbenützungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal

bis zum 31.12.2015:	75,00 €.
ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2019:	100,00 €.
ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2023:	125,00 €.
ab dem 01.01.2024:	150,00 €.

In dieser Gebühr sind die Beleuchtungskosten enthalten. Für die Reinigung des Leichenhauses sind zusätzlich 16,00 € zu zahlen.

### § 4

#### Grabherstellungsgebühren

Die Grabherstellung erfolgt in Eigenleistung (z.B. Nachbarschaftshilfe) oder durch Vergabe an von der Gemeinde zugelassene Dritte.

### § 5

#### Verwaltungsgebühren

(1) für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben<br>(§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen –BestS-) | 15,00 €        |
| 2. Zustimmung zur Umbettung (§ 12 Abs. 1 BestS)  | 15,00 €        |
| 3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern<br>(§ 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS)  | 5,00 – 50,00 € |
| 4. Ausstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BestS),<br>Umschreibung (§ 18 Abs. 7 BestS),<br>Verlängerung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 6 BestS)  | 5,00 €         |

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Abs. 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind ins-

besondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.08.1991 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft

Vilgertshofen, den 10.7.2002  
Gemeinde Vilgertshofen

gez. Siegel

gez. Welz  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.7.2002 in der Gemeindkanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 11.7.2002 angebracht und am 26.7.2002 wieder entfernt.

Reichling, 01.08.2002

gez. Siegel

i.A.

gez.  
Hentschke, VI z.A.

---

\* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 10.07.2002. in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 29.07.2013